

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Wendisch Evern**



(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 44, 55, 58 Abs. 1 und 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 11.03.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

## **§ 3**

### **Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- |  |          |
|--|----------|
| 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich |          |
| a) für den Bürgermeister                       | 220,00 € |
| b) für den 1. stellvertretenden Bürgermeister  | 50,00 €  |
| c) für den 2. stellvertretenden Bürgermeister  | 50,00 €  |
| d) für den Gemeindedirektor                    | 250,00 € |
| e) für den stellvertretenden Gemeindedirektor  | 125,00 € |
| f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden      | 50,00 €  |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.

- 4) Sofern ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

#### § 4

#### Fahrkostenentschädigung

- |   |         |
|---|---------|
| 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten |         |
| a) der Bürgermeister  | 35,00 € |
| b) der 1. stellvertretende Bürgermeister  | 17,00 € |
| c) der 2. stellvertretende Bürgermeister  | 17,00 € |
| d) der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je   | 17,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

## **§ 5 Verdienstausschfall**

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstausschfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschfall ersetzt.

Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschfall oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschfallpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.

- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschfall entsprechend.

## **§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

## **§ 7 Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems**

- 1) Alle Ratsmitglieder, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro Monat. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeldung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten.
- 2) Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder im Samtgemeinderat oder Kreistag sind und von dort eine Entschädigung für die Nutzung des Samtgemeinderats- oder Kreistagsinformationssystem erhalten.

**§ 8**  
**Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten),  
höchstens pro Tag 41,00 €
  - b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu  
pro Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag 11,00 €
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der  
Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundes-  
reisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

**§ 9**  
**Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen**

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren kann eingestellt werden, wenn die Mandatsträger/in 3 Monate an Sitzungen des Rates oder von den Fachausschüssen nicht teilnimmt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.03.2019 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 11.03.2019 außer Kraft.

Wendisch Evern, den 11.03.2019

Neumann  
Gemeindedirektor